



# Freiwillige Feuerwehr Lehrbach

gegründet 1951



Kirtorfer Bergsweg 2 36320 Kirtorf

## *Aufnahmeantrag / Übernahmeantrag als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Kirtorf- Lehrbach*

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Vielen dank für das Interesse an unserer Freiwilligen Feuerwehr,  
doch was tut die Feuerwehr eigentlich?

- *Menschenrettung in allen Notlagen*
- *Jede Art von Brandbekämpfung in unserer Stadt/Gemeine (auf Anforderung auch Gemeinde-/ o. Kreisüberschreitend)*
- *Technische Hilfeleistung aller Art*
- *Katastrophenhilfe bei Hochwasser, Sturm usw.*
- *Brandschutzerziehung und Aufklärung in Schulen/Kindergärten*
- *Kostenlose Fachberatung im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes*
- *Jugendarbeit, modern und ansprechend; Einübung demokratisches Handeln (Verantwortung, Toleranz, Akzeptanz von Regeln).*

Sie können uns bei dieser Arbeit unterstützen!

Wie?

Durch eine fördernde und/oder aktive Mitgliedschaft in unserer Feuerwehr



# Freiwillige Feuerwehr Lehrbach

gegründet 1951



Kirtorfer Bergsweg 2 36320 Kirtorf

## Beitrittserklärung der Freiwilligen Feuerwehr Lehrbach als aktives Mitglied

- 1.) Hiermit beantragt der/die Antragssteller/in die Aufnahme als aktives Mitglied in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kirtorf – Lehrbach.
- 2.) Der/die Antragssteller/in hat sich ärztlich untersuchen lassen, ist gesund und den Anforderungen des Feuerwehrdienstes vollauf gewachsen.
- 3.) Der/die Antragssteller/in ist bereit, gemäß den Bestimmungen des Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG), sowie der Ortssatzung Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr zu leisten. Er/Sie verpflichtet sich mit seiner/ihrer Unterschrift zur Regelmäßigen Teilnahme am Ausbildungsdienst. Ihm/Ihr ist bekannt, dass das Fernbleiben vom Ausbildungs- und Einsatzdienst nur in zwingenden Fällen als entschuldigt anerkannt wird.  
Der/die Antragssteller/in ist bereit den dienstlichen Weisungen des Vorgesetzten nachzukommen, im Dienst vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten, die Ausbildungs-, Unfallverhütungs- und Feuerwehrdienstvorschriften zu beachten.
- 4.) Beim Ausscheiden aus der Einsatzabteilung verpflichtet sich der/die Unterzeichner/in zur Rückgabe aller während der Mitgliedschaft empfangenen Ausrüstungsgegenstände, Dienstkleidung und Meldeempfänger in einem gepflegten Zustand.
- 5.) Der/die Antragssteller/in verpflichtet sich, über sämtliche Tatsachen und Informationen, die aufgrund seiner Tätigkeit als Mitglied der Einsatzabteilung erfahren hat, Stillschweigen zu bewahren.
- 6.) Hiermit willigt der/die Antragssteller/in ein, dass die Feuerwehr Lehrbach seine/ihre personenbezogenen Daten mit dem elektronischen Feuerwehrverwaltungsprogramm „Florix“ erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und lediglich für statistische Zwecke und Auswertungen an übergeordnete Stellen weitergibt.
- 7.) Der/die Antragssteller/in wurde darauf hingewiesen, dass er/sie auf Wunsch Auskunft über die im Datenverarbeitungssystem über ihn/sie erfasste Daten erhalten kann.
- 8.) Weiterhin stimmt der/die Antragssteller/in der Veröffentlichung von Bildmaterial in Zusammenhang mit der Feuerwehr oder derer Veranstaltungen in Printmedien sowie auf der Homepage der Feuerwehr Lehrbach zu.
- 9.) Der/die Antragssteller/in erklärt hiermit alle nachfolgenden Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift)



# Freiwillige Feuerwehr Lehrbach

gegründet 1951



Kirtorfer Bergsweg 2 36320 Kirtorf

(bitte in Blockschrift ausfüllen, mit \* gekennzeichnete Felder sind Pflichtfelder)

Allgemeine Angaben:

Name*:	Vorname*:
Geburtsdatum*:	Geburtsort*:
Staatsangehörigkeit:	Titel/Akad. Grad:
Straße*:	Hausnummer*:
PLZ*:	Ort*:
Telefon*:	E-Mail*:
Familienstand:	Tag der Hochzeit:
Anzahl der Kinder:	
Schulbildung/ Beruf*:	
Führerscheinklasse*: (bitte Kopie des Führerscheins beifügen)	



# Freiwillige Feuerwehr Lehrbach

gegründet 1951



Kirtorfer Bergsweg 2 36320 Kirtorf

<b>Nachfolgende Angaben sind nur notwendig, wenn der/die Antragssteller/in bereits aktiv in einer Feuerwehr tätig war</b>	
Frühere Dienstverhältnisse Feuerwehr: (Feuerwehr-Ort/von-bis/ Dienstgrad/Dienststellung, entsprechende nachweise sind beizufügen)	
Absolvierte Lehrgänge: (entsprechende Nachweise sind beizufügen)	
Lehrgang:	Von - Bis
Ehrungen: (entsprechende Nachweise sind beizufügen)	
Sonstige Kenntnisse:	
Andere Tätigkeiten in Organisationen/Vereinen/ Ehrenämtern:	

**\*Zusätzliche Anlage: Verpflichtungserklärung Sprechfunk**



# Freiwillige Feuerwehr Lehrbach

gegründet 1951



Kirtorfer Bergsweg 2 36320 Kirtorf

## Niederschrift

über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2.3.1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung

Frau/Herr \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten im Fernmeldedienst verpflichtet und erklärt:

"Mir wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

- §201 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- §203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 331 StGB (Vorteilsannahme)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- §353b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht)
- § 358 StGB (Nebenfolgen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nicht- dienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.

Mir ist eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe.

Ich versichere, die über Fernmeldeanlagen aufgenommenen Nachrichten nur weiterzuleiten, sofern dies die pflichtgemäße Erfüllung meiner dienstlichen Aufgaben erfordert.

Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift und der vorstehenden Strafvorschriften erhalten."

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

### **Verpflichtet durch:**

.....  
(Unterschrift)

.....  
(Unterschrift der/des Verpflichteten)



# Freiwillige Feuerwehr Lehrbach

**gegründet 1951**



Kirtorfer Bergsweg 2 36320 Kirtorf

## Auszug aus dem Strafgesetzbuch:

### **§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes**

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt
1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
  2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört.
- (3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1, 2).
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

### **§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen**

- (1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
  2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
  3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
  4. Ehe-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
  - 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach § 218 b Abs. 2 Nr. 1,
  5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
  6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
1. Amtsträger,
  2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
  3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
  4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
  5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.
- (3) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 Genannten steht nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

### **§ 331 Vorteilsannahme**

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (3) Die Tat ist nicht nach Abs. 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihrer Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

### **§ 332 Bestechlichkeit**

- (1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen wird und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen wird und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,
1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
  2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

### **§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht**

- (1) Wer ein Geheimnis, das ihm als
1. Amtsträger,
  2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
  3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt, anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er
1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
  2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt
- a) von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
  - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
  - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
  2. von der obersten Bundesbehörde
  - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder, bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,
  - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2., wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
  3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

**§ 358 Nebenfolgen** Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 336, 340, 343, 344, 345 Abs. 1, 3, 55, 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 354, 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.